

# Freunde & Förderer der Grundschule Kirchen (Michaelschule) e.V.



## Vereinsatzung

### „Freunde & Förderer der Grundschule Kirchen (Michaelschule) e.V.“

#### § 1: Satzung und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Grundschule Kirchen (Michaelschule) e.V. und hat den Sitz in Kirchen/Sieg.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

#### § 2: Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Förderung gemeinnütziger Zwecke (Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung) im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Verein stellt sich die Aufgabe, die Grundschule in Kirchen in ihrem gesamten Tätigkeitsfeld und Ausstrahlungsbereich zu fördern. Im Rahmen dieser Aufgaben will der Verein die Grundschule finanziell unterstützen. Er wird jede Art von Gemeinschaftsveranstaltungen der Grundschule fördern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 3: Mitgliedschaft – Erwerb und Verlust

1. Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
3. Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid.

#### § 4: Beiträge und sonstige Pflichten

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge in Geld je nach Erfordernis. Über die Höhe und Fälligkeit dieser Beiträge beschließt die ordentliche Jahresmitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Bei Austritt oder Ausschluss werden keine Beiträge oder Zuwendungen ersetzt.

#### § 5: Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schriftführer und Kassierer.

2. Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist einzeln vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten darf.
3. Der Vorstand führt die *Geschäfte* ehrenamtlich. Er erhält keine Fahrauslagen, keine Vergütung für Verdienstausschlag, erst recht keine für die gemachten Aufwendungen an Arbeit und Zeit.
4. Der Vorstand wird jeweils auf 2 Jahre gewählt. Ein einmal gewählter Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist.

#### **§ 6: Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt insbesondere über die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des neuen Vorstandes, die Beiträge und die eventuelle Satzungsänderung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder oder des Vorstandes einzuberufen.
3. Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich, mindestens drei Wochen vor dem Verhandlungstag unter der Bekanntgabe der Tagesordnung.

#### **§ 7: Niederschrift**

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 8: Änderungsbefugnis**

1. Soweit infolge einer Auflagen des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung notwendig wird, ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.
2. Über andere Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

#### **§ 9: Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat, einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, und zwar mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt dessen Vermögen an den Schulträger der Grundschule Kirchen (Michaelschule), derzeit Verbandsgemeinde Kirchen. Dieser darf das Vermögen zu kulturellen und wissenschaftlichen Zwecken und nur für die vorgenannte Grundschule verwenden. Entsprechendes gilt, wenn der bisherige Zweck des Vereins entfällt.